Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5199

17. 05. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Korea haben im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ein Abkommen über den Handel mit Textilien ausgehandelt. Die Kommission hat dem Rat eine Empfehlung für eine Verordnung zum Abschluß dieses Abkommens zugeleitet.

Es ist deshalb angebracht, zur Durchführung des ausgehandelten Abkommens eine Einfuhrregelung für die betreffenden Waren festzulegen und diese Regelung sofort in Kraft zu setzen.

Das Abkommen verpflichtet die Gemeinschaft, die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse im Rahmen von Höchstmengen zuzulassen, deren Einhaltung durch bilaterale Kontrollen gewährleistet wird.

Zu diesem Zweck sind die in der Gemeinschaft für 1976 und 1977 geltenden Bestimmungen sowie die Kriterien für die Zuteilung der mit Koera vereinbarten Höchstmengen festzulegen.

Da die Bedingungen, denen die Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten gegenwärtig unterliegen, stark verschieden sind, und die Textilindustrie der Gemeinschaft besonders empfindlich ist, kann die Vereinheitlichung dieser Einfuhrbedingungen nur nach und nach erfolgen. Deshalb ist bei der Aufteilung der gemeinschaftlichen Höchstmengen insbesondere darauf zu achten, daß die nach den geltenden Einfuhrbedingungen zugelassenen Mengen zunehmend dem Versorgungsbedarf der Märkte angepaßt werden.

Für einige weitere Textilerzeugnisse sieht das Abkommen ein Konsultationsverfahren vor, um im Falle einer tatsächlich drohenden Zerrüttung des Marktes Schutzmaßnahmen treffen zu können. Gemäß diesem Verfahren hat sich Korea zu einer Selbstbeschränkung seiner Ausfuhren in bestimmte Mitgliedstaaten verpflichtet. Das Abkommen sieht vor, daß die Einhaltung der Höchstmengen durch die vereinbarten bilateralen Kontrollen überwacht werden soll.

Die Höchstmengen für 1976 und 1977 sind festzulegen und ihre Verwaltung durch die Mitgliedstaaten ist zu regeln.

Es ist angebracht, die Einfuhren auf die Höchstmengen für dasjenige Jahr anzurechnen, in dem die Waren aus Korea ausgeführt wurden.

Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder die unter einer anderen Einfuhrordnung zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und unverändert oder nach Bearbeitung aus diesem Gebiet wiederausgeführt werden, sollten nicht auf die vorerwähnten Höchstmengen angerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Einfuhr in die Gemeinschaft der in Anhang A aufgeführten Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea gelten 1976 und

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

1977 die mit der Republik Korea für die Gemeinschaft vereinbarten Höchstmengen, die in diesem Anhang angegeben sind.

2. Diese Höchstmengen werden nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [1]), insbesondere in Artikel 11, vorgesehenen Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten so aufgeteilt, daß die Ausweitung und geordnete Entwicklung des Textilhandels gewährleistet sowie Übertragungen und Vorgriffe von einem Jahr auf das andere möglich sind.

   Jedoch wird die Aufteilung ausgehend von den Einfuhrmengen vorgenommen, die gemäß den in den Mitgliedstaaten zur Zeit angewandten Einfuhrregelungen zugelassen sind. Dazu gehören auch jährliche Zuwachsraten, die für die Mitgliedstaaten mit den im Verhältnis geringsten Mengen deutlich höher liegen, um sie allmählich den Bedürfnissen der Marktversorgung anzupassen.

3. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren ohne weiteres unverzüglich und im Rahmen der festgelegten Höchstmengen zu, sofern der Einführer die beglaubigte Abschrift einer von den Behörden der Republik Korea erteilten Ausfuhrlizenz vorlegt, die die im Anhang C bezeichneten Angaben enthält.

4. Die zugelassenen Einfuhren werden auf die Höchstmengen für dasjenige Jahr angerechnet, in dem die Waren in Korea zur Ausfuhr verladen wurden.

5. Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder die unter einer anderen Einfuhrordnung zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und unverändert oder nach Bearbeitung aus diesem Gebiet wiederausgeführt werden, werden auf die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstmengen nicht angerechnet.

Artikel 2

1. Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 ist die Einfuhr in die Gemeinschaft der in Anhang B aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in der Republik Korea keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

2. In den in Anhang B genannten Mitgliedstaaten ist die Einfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Textilwaren 1976 und 1977 auf die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen beschränkt.

3. Die in Absatz 2 vorgesehenen Höchstmengen können nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70, insbesondere in Artikel 11, vorgesehenen Verfahren angepaßt werden.

4. Artikel 1 Abs. 3, 4 und 5 findet auf die in diesem Artikel genannten Höchstmengen Anwendung.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 277/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Aufrechterhaltung der hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea ergriffenen Eilmaßnahmen wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 45/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Höchstmengen gemäß Artikel 1

Warengruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1975)	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Höchstmengen 1976	Höchstmengen 1977
1	55.09		Andere Gewebe aus Baumwolle	1000 kg	8 997	9 627
	56.07		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern			
1 A a)	ex 55.09	55.09-03; 04; 05; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 69; ex 71; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97	Andere Gewebe aus Baumwolle: — andere als ungebleicht oder gebleicht	1000 kg	1 008	1 079
	56.07	56.07- ex 01; ex 03; 05; 07; 08; 13; 14; 16; 18; 21; 23; 26; 27; 28; 33; 34; 36	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: ex A. aus synthetischen Spinnfasern: — andere als ungebleicht oder gebleicht			
2	56.05	56.05-12 bis 37	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: ex A. aus synthetischen Spinnfasern: — mit einem Gehalt an synthetischen Spinnfasern von mindestens 85 Gewichtshundertteilen	1000 kg	5 544	5 877

a) Bei den für die Warengruppe Nr. 1 A festgesetzten Kontingenten handelt es sich um Unterkontingente der Kontingente für die Warengruppe Nr. 1.

Anhang A (Korea)

Höchstmengen gemäß Artikel 1

Warengruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1975)	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Höchstmengen 1976	Höchstmengen 1977
3	ex 60.04		Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	1000 Einheiten b)	9 300	10 044
		60.04-ex 11; 13; ex 24; ex 29; ex 35; 41; ex 45; ex 59; ex 70; ex 80	— Hemden, T-Shirts, Unterjacken, Unterhemden und dergleichen			
4	60.05		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	1000 Stück	26 300	27 090
			ex A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:			
		60.05-ex 01; ex ex (21 bis 39)	— Sweater, Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Jacketts und Jacken			
5	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	1000 Stück	4 151	4 317
		61.01-ex 11; ex (41 bis 49)	— Regenmäntel			
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:			
			ex B. andere als Säuglingskleidung:			
		61.02-ex 11; ex (41 bis 49)	— Regenmäntel			
6	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	1000 Stück	4 000	4 240
		61.01-61 ex (31 bis 39) ex (21 bis 29) 61 bis 69	— lange und kurze Hosen			

b) Ein Hemd und eine Hemdbluse, eine Unterjacke und T-Shirt gelten jeweils als eine Einheit, ein Unterhemd gilt als eine halbe Einheit.

Anhang A (Korea)

Höchstmengen gemäß Artikel 1

Waren-gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1975)	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Höchstmengen	
					1976	1977
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:			
			ex B. andere als Säuglingskleidung:			
		61.02 ex 21, ex 23, ex 32, ex 35, ex 38 ex (91 bis 99)	— lange Hosen, kurze Hosen und dergleichen, ausgenommen Hosenröcke			
7	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	1000 Einheiten [c]	5 280	5 755
		61.01-51 bis 59; 71 bis 79	— Kombinationen und Anzüge — Jacketts und Jacken			
8	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	1000 Stück	7 000	7 420
			ex B. andere als Säuglingskleidung:			
		61.02-81 bis 89	— Hemdblusen und Hemden			
9	ex 61.03		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	1000 Stück	31 000	31 775
		61.03-11 bis 19	— Hemden und Hemdblusen			

[c] Eine Kombination und ein Anzug zählen jeweils als zwei Einheiten.

Anhang B (Korea)

Höchstmengen gemäß Artikel 2

Warengruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1975)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Kontrolleinheit	Höchstmengen 1976	Höchstmengen 1977
10	51.04		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02)	Benelux Großbritannien	1000 kg 1000 m²	350 14 000	374 14 980
			ex A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden				
11	ex 60.02		Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Frankreich	1000 Paar	2 750	2 819
		60.02-40	— Handschuhe, imprägniert oder mit Plastikmaterial beschichtet				
		60.02-60	— andere: — aus synthetischen Spinnfasern				
12	ex 60.03		Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Benelux BRD Frankreich Dänemark	1000 Paar	12 000 46 682 1 500 175	12 300 44 243 1 605 187
			— aus synthetischen Spinnfasern:				
		60.03-25; 27	— andere als Damenstrümpfe				
13	ex 60.05		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Großbritannien	1000 kg	300	321
			ex A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:				
		60.05-02 bis 19; 41 bis 89	— andere als Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleichen				
14	ex 61.04		Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	Irland	1000 Stück	60	64
		61.04-10	— aus synthetischen Spinnfasern				

Anhang C

Angaben nach Artikel 1 Abs. 3

Die von den Behörden der Republik Korea erteilten Ausfuhrbescheinigungen für die in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse enthalten die nachstehenden Angaben oder umfassen:

1. Bestimmung, insbesondere Bestimmungsmitgliedstaat;

2. laufende Nummer;

3. Name und Anschrift des Einführers;

4. Name und Anschrift des Ausführers;

5. Menge in den in Anhang A und B dieser Verordnung bezeichneten Einheiten und, wenn die Menge nicht in Gewicht ausgedrückt ist, das Äquivalentgewicht, berechnet nach der nachstehend aufgeführten Äquivalenztabelle;

6. Gruppe, zu der die Ware von den Behörden Koreas gerechnet wird, und Beschreibung der Ware;

7. die Bescheinigung darüber, daß die betreffende Menge auf den Anteil des Bestimmungsmitgliedstaates an der für die Ausfuhren nach der Gemeinschaft vereinbarten Höchstmenge angerechnet wurde, oder gegebenenfalls, daß diese Menge zur sofortigen Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr nach Vereinbarung außerhalb der Gemeinschaft bestimmt ist.

Anhang C

Äquivalenztabelle

Gruppe Nr.	Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Äquivalenzverhältnis
3	ex 60.04	— Hemden, T-Shirts und Unterjacken aus Gewirken	6,4 Einheiten/kg
		— Unterhemden	12,8 Einheiten/kg
4	ex 60.05	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleichen aus Gewirken	5,18 Stück/kg
5	ex 61.01 ex 61.02	Regenmäntel	1,29 Stück/kg
6	ex 61.01 ex 61.02	Lange Hosen, Jeans, Reithosen und dergleichen für Männer, Knaben, Frauen, Mädchen und Kleinkinder	2,47 Stück/kg
		— Anzüge für Männer und Knaben	0,70 Stück/kg
7	ex 61.01	— Jacken, Blazer und dergleichen für Männer und Knaben	1,40 Stück/kg
8	ex 61.02	Hemden und Blusen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	5,55 Stück/kg
9	ex 61.03	Hemden für Männer und Knaben	4,60 Stück/kg
10	ex 60.02	Handschuhe	11,5 Paare/kg

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 11. Februar 1975 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit der Republik Korea Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen abzuschließen.

2. Entsprechend vorgenannter Ratsentscheidung und in Konsultation mit dem Sonderausschuß Artikel 113 hat die Kommission im Laufe der Monate April, Mai, Juli, August und November 1975 Verhandlungen geführt.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet und von den Delegationsleitern am 28. November 1975 paraphiert. Die Kommission hat dem Rat soeben eine Empfehlung für eine Verordnung über den Abschluß dieses Abkommens vorgelegt.

3. Der Abkommensentwurf sieht insbesondere seitens der Behörden Koreas eine Selbstbeschränkung der Ausfuhren bestimmter Textilerzeugnisse in die Gemeinschaft innerhalb vereinbarter Höchstmengen und eine Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Höchstmengen seitens der Gemeinschaft vor.

Zur Durchführung dieser Kontrolle zieht dieser Verordnungsvorschlag die Einführung einer Regelung in Betracht, derzufolge für die Einfuhr der betreffenden Waren in die Gemeinschaft Höchstmengen gelten.

4. Das paraphierte Abkommen bezieht sich natürlich nur auf Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Korea. Die Behörden Koreas wenden daher die Selbstbeschränkungsvorschrift lediglich auf Direktausfuhren in die Gemeinschaft an. Das heißt, daß Waren der in dem Abkommen erfaßten Gruppen mit Ursprung in Korea über andere Drittländer frei in die Gemeinschaft ausgeführt werden können. Die Gemeinschaft kann sich gegen derartige indirekte Ausfuhren wehren, da das Abkommen sie lediglich zur Zulassung von Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Korea verpflichtet, für die die im Abkommen vorgesehenen Ausfuhrlizenzen vorliegen. Da derartige indirekte Einfuhren dem Ziel des Abkommens entgegenlaufen, muß die von der Gemeinschaft eingeführte Einfuhrregelung auf Ursprungserzeugnisse Koreas ungeachtet ihrer Herkunft Anwendung finden.

5. Es wird in Betracht gezogen, die gemeinschaftlichen Höchstmengen nach dem Verfahren zu verwalten, daß für die mit Verordnung (EWG) Nr. 1023/70, insbesondere Artikel 11, eingeführten gemeinschaftlichen Mengenkontingente festgelegt worden war. Entsprechend diesem Verfahren muß der Rat festlegen, nach welchen Kriterien die Höchstmengen aufzuteilen sind.

Als vorgenannte Aufteilungskriterien wurden diejenigen gewählt, von denen der Rat bei den Vorarbeiten im Hinblick auf die Annahme der Entscheidungen über die Eröffnung bilateraler Verhandlungen im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ausgegangen war. Somit wird die Aufteilung [1]) unter Zugrundelegung dieser Kriterien, insbesondere der bisherigen Arbeitsergebnisse, erfolgen.

6. Das ausgehandelte Abkommen sieht vor, daß die plafondgebundenen Einfuhren durch die Gemeinschaftsbehörden ohne weiteres und unverzüglich zugelassen werden, wenn durch Vorlage einer von den Behörden Koreas ausgestellten Einfuhrlizenz nachgewiesen wird, daß die Mengen auf die Plafonds angerechnet wurden. Diese Abmachung bedeutet für die Verwaltung durch die Gemeinschaft, daß die Behörden der Mitgliedstaaten Einfuhrgenehmigungen ohne weiteres und unverzüglich gegen gleichzeitige Vorlage eines Antrags und einer Ausfuhrlizenz gewähren müssen, sofern die vereinbarten Höchstmengen eingehalten werden.

7. Das ausgehandelte Abkommen wird verschiedene auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene geltende mengenmäßige Beschränkungen ablösen, u. a. bestimmte von der Gemeinschaft im Jahre 1975 angenommene autonome Schutzmaßnahmen [2]). Die Kommission hatte es insbesondere angesichts der Tatsache, daß letztere am 31. Dezember 1975 ausliefen, zum Schutze der Abkommensziele und zur Vermeidung eventueller außergewöhnlicher Einfuhren nach dem Ablaufen vorgenannter Maßnah-

---

1) Diese Aufteilung wird Gegenstand einer von der Kommission ebenfalls aufgrund der Verordnung 1023/70 anzunehmenden Verordnung sein.

2) VO (EWG) Nr. 2138/75 der Kommission vom 14. August 1975; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 217 vom 15. August 1975

VO (EWG) Nr. 2418/75 des Rates vom 27. September 1975; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 248 vom 24. September 1975

VO (EWG) Nr. 1686/75 des Rates vom 30. Juni 1975; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 171 vom 2. Juli 1975

VO (EWG) Nr. 1522/75 der Kommission vom 13. Juni 1975; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 154 vom 14. Juni 1975

VO (EWG) Nr. 184/75 des Rates vom 22. Juli 1975; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 191 vom 24. Juli 1975

men für nötig erachtet, eine vorläufige Regelung anzunehmen, die am 1. Januar 1976 in Kraft trat und die Einfuhr der vom Abkommen erfaßten Waren lizenzpflichtig machte [3]). Diese Regelung ist vom Rat bis zur Einführung der endgültigen Regelung, die Gegenstand dieses Verordnungsvorschlages ist, auf dem Verordnungswege [4]) verlängert worden.

Um die Vertragsziele baldmöglichst vollständig verwirklichen zu können, schlägt die Kommission dem Rat vor, die Verordnung, deren Entwurf als Anlage beigefügt ist, baldigst anzunehmen.

---

3) Verordnung (EWG) Nr. 3351/75 der Kommission vom 22. Dezember 1975, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 330 vom 24. Dezember 1975

4) Verordnung (EWG) Nr. 277/76 des Rates vom 9. Februar 1976, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 36 vom 11. Februar 1976